

vertrag wird hiermit die Anwendung und Verwirklichung des ergänzenden Grundsatzes aus § 9 Abs. 3 PrämienVO 1968 in das pflichtgemäße Ermessen des Betriebsleiters gestellt, der hierbei in Übereinstimmung mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung zu handeln hat. Der Sinn der Bestimmung besteht erkennbar darin, auf zweckmäßige Weise die Feststellung und Anerkennung begründeter Ausnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 PrämienVO 1968 als Voraussetzung für die Gewährung einer anteiligen Jahresendprämie zu sichern, weil eine erschöpfende Aufzählung der Ausnahmefälle im Gesetz oder im Betriebskollektivvertrag angesichts der mannigfaltigen Gründe für den Betriebswechsel von Werkträgern während des Planjahres nicht möglich ist.

Dennoch ist Rechtsgrundlage des Anspruchs eines Werkträgern auf anteilige Jahresendprämie nicht die vom Betriebsleiter in Übereinstimmung mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung getroffene Regelung, sondern das Gesetz. Dieses bildet daher auch die Grundlage für die den Konfliktkommissionen und Gerichten im Streitfall obliegende Prüfung und Entscheidung darüber, ob ein Anspruch des Werkträgern auf anteilige Jahresendprämie besteht. Die Auffassung des Verklagten, in § 9 Abs. 3 PrämienVO 1968 werde dem Betriebsleiter in Übereinstimmung mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung eine verfahrensmäßig nicht nachprüfbar Entscheidung über den Anspruch eines Werkträgern auf anteilige Jahresendprämie übertragen, geht daher fehl.

Das Gesetz enthält auch eindeutige Maßstäbe dafür, welche Fälle des Betriebs Wechsels von Werkträgern während des Planjahres als begründete Ausnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 PrämienVO 1968 anzuerkennen sind. In § 8 Abs. 1 Buchst. f der 1. DB wird zur Anwendung des § 9 Abs. 3 PrämienVO 1968 nicht nur bestimmt, daß begründete Ausnahmen für die Gewährung einer anteiligen Jahresendprämie im Betriebskollektivvertrag zu vereinbaren sind, sondern es werden darin auch Beispiele solcher Ausnahmen angeführt. Aus dem ausdrücklichen Hinweis auf den beispielhaften Charakter der Aufzählung ergibt sich, daß auch durch Vereinbarung im Betriebskollektivvertrag bzw. durch Entscheidung des Betriebsleiters in Übereinstimmung mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung solche begründeten Ausnahmen nur beispielhaft und nicht erschöpfend geregelt werden können. Angesichts der Vielfalt der Gründe für den Betriebswechsel von Werkträgern während des Planjahres kann es demgemäß weitere, weder durch § 8 Abs. 1 Buchst. f der 1. DB noch durch eine Vereinbarung im Betriebskollektivvertrag geregelte oder eine Entscheidung des Betriebsleiters in Übereinstimmung mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung anerkannte Ausnahmen geben, die im Streitfall von den Konfliktkommissionen und Gerichten durch eine dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Bestimmung entsprechende Auslegung festzustellen sind.

Dabei ist aus den Eigenarten der in § 8 Abs. 1 Buchst. f der 1. DB aufgeführten Beispiele zugleich der grundlegende Gesichtspunkt für die Auslegung des Gesetzes abzuleiten. Er läßt sich dahin zusammenfassen, daß eine begründete Ausnahme im Sinne des § 9 Abs. 3 PrämienVO 1968 vorliegt, wenn der Betriebswechsel des Werkträgern während des Planjahres bei Abwägen der persönlichen Interessen, der betrieblichen Verhältnisse und der überbetrieblichen Bedeutung und Auswirkungen gesellschaftlich gerechtfertigt ist. Durch die in § 8 Abs. 1 Buchst. f der 1. DB aufgeführten Beispiele wird außerdem klargestellt, daß ggf. nicht nur das Ausscheiden des Werkträgern aus dem Betrieb, sondern auch die Arbeitsaufnahme des Werkträgern in

einem Betrieb während des Planjahres als begründete Ausnahme im Sinne des § 9 Abs. 3 PrämienVO 1968 anzuerkennen ist. Die Auffassung des Verklagten, ein Anspruch der Klägerin sei schon aus dem Grunde mem gegeben, weil nach den gesetzlichen Bestimmungen eine ausnahmsweise Zahlung der anteiligen Jahresendprämie nur bei Ausscheiden des Werkträgern aus dem Betrieb während des Planjahres zulässig sei, geht daher fehl.

Auf Grund seiner tatsächlichen Feststellungen ist das Bezirksgericht in Übereinstimmung mit den sachlich zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu dem Ergebnis gelangt, der Betriebswechsel der Klägerin mit Wirkung vom 1. Juli 1968 sei als begründete Ausnahme für die Zahlung einer anteiligen Jahresendprämie anzuerkennen. Die vom Bezirksgericht hierfür gegebene Begründung, die Klägerin habe den Betrieb nicht auf eigenen Wunsch gewechselt, sondern aus Anlaß strukturverändernder Maßnahmen mit Rationalisierungscharakter und nach Maßgabe der hierfür von dem zuständigen staatlichen Organ gegebenen Weisungen, trifft zu und bedarf keiner weiteren Erläuterung unter dem Gesichtspunkt der richtigen Gesetzesanwendung und -auslegung. Ausgehend von der offenkundigen Tatsache, daß die allgemeinen Voraussetzungen für die Zahlung einer Jahresendprämie im verklagten Betrieb für das Jahr 1968 erfüllt sind, hat das Bezirksgericht daher mit Recht den Anspruch der Klägerin auf anteilige Jahresendprämie für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1968 bejaht. Als Konsequenz daraus hat es zulässigerweise auch über die Höhe des Anspruchs entschieden.

Der Anspruch auf (anteilige) Jahresendprämie besteht, wie grundsätzlich jeder andere Leistungsanspruch, stets nur als dem Inhalt und Umfang nach bestimmter Anspruch. Die den Konfliktkommissionen und staatlichen Gerichten gesetzlich übertragene Aufgabe, über den Anspruch von Werkträgern auf Jahresendprämie zu entscheiden, schließt daher notwendig die Entscheidung über die Höhe des Anspruchs in sich ein. Der in einem Streitfall bei der Feststellung der Höhe des Anspruchs anzuwendende Maßstab ergibt sich aus dem Gesetz und den hiernach vom Betrieb zu schaffenden Voraussetzungen für eine richtige und gerechte Festsetzung der individuellen Jahresendprämie. Hierdurch wird die Höhe des Anspruchs auf Jahresendprämie weitestgehend objektiv bestimmt, worin ein von den Konfliktkommissionen und Gerichten zu beachtender Entscheidungs- und Ermessensspielraum für den Betrieb bei der Festlegung und Bewertung der für die Gewährung der Jahresendprämie ausschlaggebenden Kriterien eingeschlossen ist. Infolgedessen müssen die Konfliktkommissionen und Gerichte bei der Entscheidung über den Anspruch eines Werkträgern auf Jahresendprämie grundsätzlich zu dem gleichen Ergebnis gelangen, zu dem auch der Betrieb gelangt wäre, wenn er die sachlich zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen und die von ihm selber festgelegten Kriterien für die Gewährung der Jahresendprämie in dem streitigen Fall richtig angewendet hätte. Aus diesem Grunde sind die vom Verklagten im Berufungsverfahren geäußerten Zweifel an der Zulässigkeit der Entscheidung des Bezirksgerichts über die Höhe des Anspruchs der Klägerin sachlich und rechtlich unbegründet.

Dennoch hat das vom Verklagten im Berufungsverfahren vorgetragene Argument, das Bezirksgericht habe mit seiner Entscheidung über die Höhe der anteiligen Jahresendprämie der Klägerin nachträglich Kriterien aufgestellt, die es für sie während des 2. Halbjahres 1968 gar nicht gegeben habe, einen rationalen Kern. Er besteht darin, daß es der Verklagte selbst unterlassen hat, rechtzeitig Kriterien für die Einbeziehung